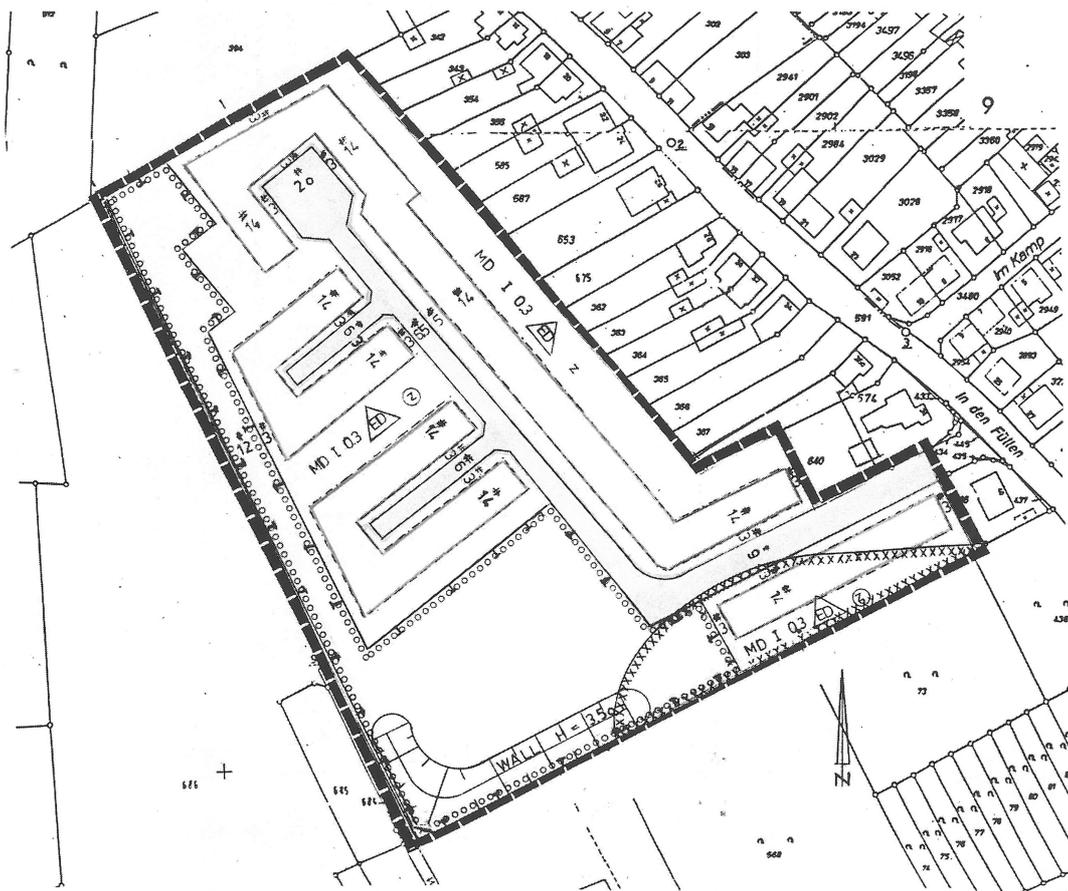


Bekanntmachung Nr. 017/2013 vom 20.03.2013**Bekanntmachung**

zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - umfasst die Flächen zwischen der östlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 694, der südlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 394, den westlichen Grenzen der Wohnbebauung "In den Füllen", Hausnummern 14-40 und der Nordgrenze des Flurstückes Flur 6, Nrn. 73, 438 und 568.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Zweck der Aufhebung:

Zu dem o.g. Bauleitplan wurde am 19.06.2007, TOP 10 der Aufstellungsbeschluss mit dem Ziel gefasst, Bauflächen für die Oidtweiler Bevölkerung planungsrechtlich abzusichern.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 90 (05.11.2008) wurde von einem Grundstückseigentümer die Herausnahme einer Grundstücksteilfläche aus dem Plangebiet angeregt, da er hierfür keine Bebauung beabsichtigt und keine Veränderung wünscht.

Die 1. Änderung wurde am 14.01.2009 rechtskräftig. Gleicher Grundstückseigentümer beantragte nun, dass seine kompletten Grundstücksflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 herausgenommen werden sollten. Dies machte eine erneute Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 erforderlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Bekanntmachung vom 28.04.2010 rechtskräftig.

Da das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 90, zweite Änderung, zwischenzeitlich erschlossen und die Umlegung abgeschlossen ist, sollten aus Gründen der Rechtssicherheit der Bebauungsplan Nr. 90 sowie die 1. Änderung aufgehoben werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 19.03.2013 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

„Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.”

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 20.03.2013

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*